

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 04 Titelgruppe 02 — Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes —

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Frauen und Jugend meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 17 04 Titelgruppe 02 (Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 600 000 DM im Haushaltsjahr 1991 zu leisten.

Die Mehrausgaben sind erforderlich, weil die Zahl der bei den Unterhaltssicherungsbehörden eingegangenen Leistungsanträge gegenüber der Planung erheblich zugenommen hat. Bei den Leistungen handelt es

sich um Rechtsansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wie allgemeine Leistungen für Familienangehörige im engeren Sinne, Einzelleistungen für sonstige Familienangehörige, Sonderleistungen (u. a. Mietbeihilfen) und Ausgleich von besonderen Härten in Einzelfällen.

Der Bund ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Leistung der Unterhaltssicherung verpflichtet; die Mehrausgabe ist daher unabweisbar.

